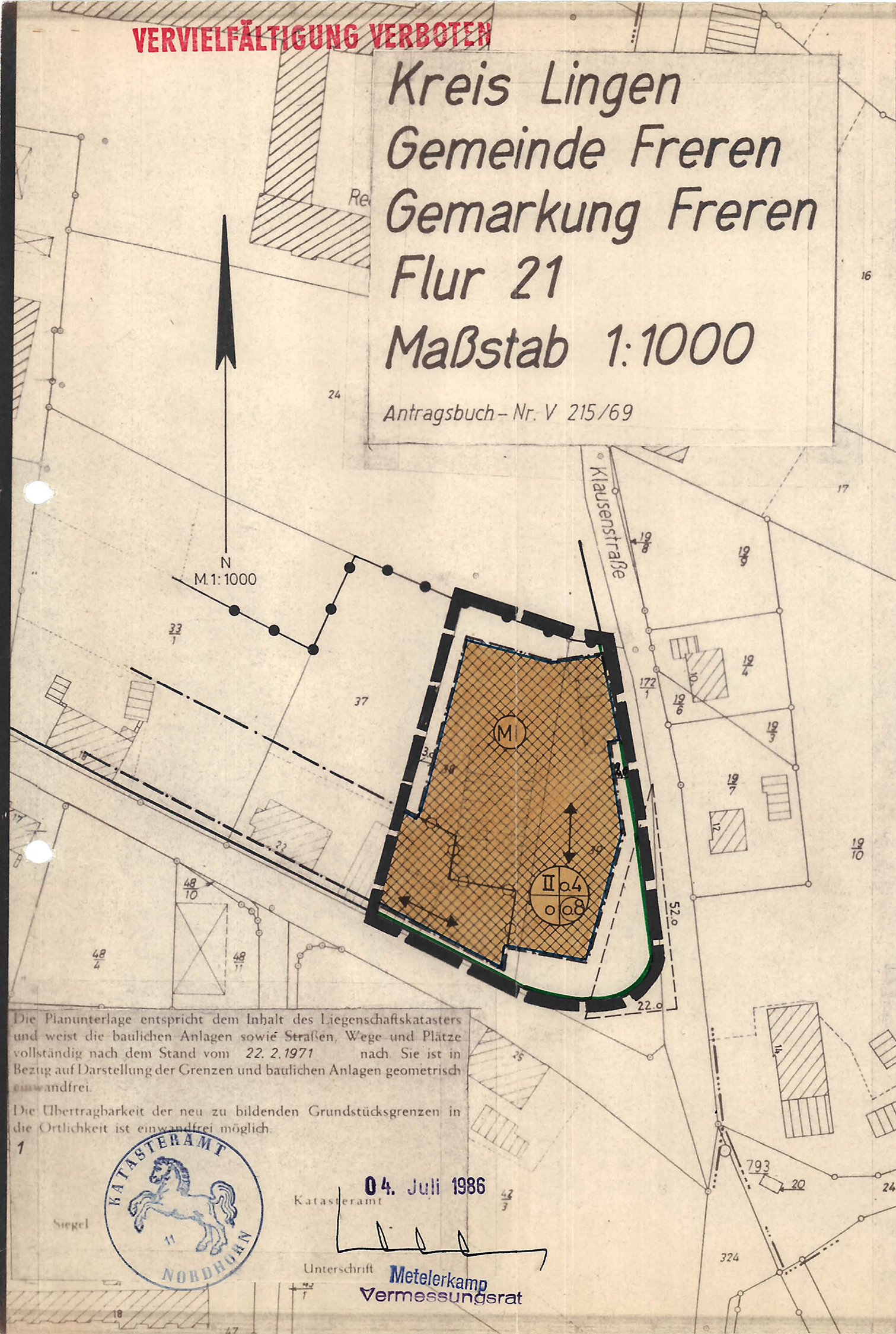


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

Kreis Lingen  
Gemeinde Freren  
Gemarkung Freren  
Flur 21  
Maßstab 1:1000

Antragsbuch-Nr. V 215/69



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHLE OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2=BAUWEISE
- 3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0.80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN =LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS =FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG B.Z.W. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

AUF GRUND DES §1 ABS.3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERS. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144 ff) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER STADT FREREN

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.8 „SCHULZENTRUM“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN: KEIN BETEILIGTER HAT DER PLANÄNDERUNG WIDERSPROCHEN.

FREREN, DEN 09.04.1986

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

6. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.8 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BBAUG.) „SCHULZENTRUM“ DER STADT FREREN LANDKREIS LINGEN M.1: 1000

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.04.86 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR.6 BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS.1 BBAUG. AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FREREN, DEN

STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS §13 BBAUG. AM 09.04.1986 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

Hat vorgelegen Meppen, den 06. Okt. 1986 Landkreis Emsland DER OBERKREISDIREKTOR Im Auftrage

DIPL.-ING. WOLFGANG FÜRICH BAUDIREKTOR



DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS §12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.04.1986

FREREN, DEN 30.04.1986



STADTDIREKTOR

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK	BEARBEITET	GEÄNDERT
	15.04.1986	

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTEBAU - BAULEITUNG 4500 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 650 97 97

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 22.2.1977 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



04. Juli 1986

Katasteramt

Unterschrift Metelerkamp Vermessungsrat